

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 09.04.2020

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Urteil VG Bremen zur Erlaubnis von Spielhallen

Mit Urteil vom 17.3.2020 (5 K 2875/18) hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen die Klage eines Spielhallenbetreibers auf Erteilung von Erlaubnissen für den Betrieb seiner Spielhallen teilweise abgewiesen.

Der Kläger betreibt in Bremen zwei Spielhallen. Durch eine Änderung des bremischen Spielhallengesetzes musste er für diese 2016 neue Erlaubnisse beantragen. 2018 wurden seine Anträge von der Stadtgemeinde Bremen abgelehnt, weil er nicht die nötige Zuverlässigkeit aufweise.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Kläger nicht unzuverlässig war und ihm deshalb für eine seiner Spielhallen eine Erlaubnis zustand. Die von der Beklagten gegen ihn herangezogenen Ordnungswidrigkeiten waren demnach zum Teil nicht mehr gegen ihn verwertbar. Die Erlaubnis zum Betrieb der zweiten Spielhalle könne ihm aber dennoch nicht erteilt werden, da sich in unmittelbarer Nähe zu dieser Spielhalle eine andere Spielhalle befindet. Dadurch wird der nach dem neuen Spielhallengesetz zwischen zwei Spielhallen vorgesehene Mindestabstand von 250 Metern nicht mehr eingehalten.

Die Erlaubnis für die Spielhalle seines Konkurrenten, die der Kläger mit der Klage ebenfalls angegriffen hatte, ist nach Ansicht des Gerichts zu Recht erteilt worden. Diese Spielhalle besteht schon über 20 Jahre am selben Standort und wird länger als die letzte 10 Jahre vom selben Inhaber geführt. Dies trifft auf die benachbarte Spielhalle des Klägers nicht zu. Für diesen Fall hat der bremische Gesetzgeber nach Ansicht der Kammer bestimmt, dass der lange bestehende Betrieb vorrangig auszuwählen ist. Diese Auswahl sei im Gesetz vorgesehen und auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie verstößt demnach weder gegen das Grundgesetz noch gegen das Europarecht. Nach Einschätzung des Gerichts handelt es sich um ein sachgerechtes Kriterium, weil der Gesetzgeber davon ausgehen durfte, dass solche langjährig bestehenden Spielhallen mit einer langen Inhaberkontinuität auch in der Zukunft zuverlässig weiterbetrieben werden. Auch wegen seiner Praktikabilität und Vorhersehbarkeit habe er dieses Kriterium wählen dürfen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Abstandsregel, die in Härtefällen möglich ist, habe der Kläger nicht ausreichend dargelegt.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Da beim Verwaltungsgericht noch ähnliche Fälle anhängig sind, in denen ebenfalls der notwendige Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen nicht eingehalten wird, hat die Einschätzung der Kammer auch Auswirkungen über den entschiedenen Fall hinaus. Gegen das Urteil können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den dann das Obergericht zu entscheiden hätte.

Das Urteil ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.